

Reglement zum Innovationsprogramm

Der Stiftungsrat der Klimastiftung Schweiz erlässt, gestützt auf Artikel 2 der Stiftungsurkunde vom 4. Juli 2008, folgendes Reglement zur Projektförderung.

Version 002 vom 23. November 2023

Ersetzt alle früheren Versionen des Projektförderreglements vollständig

1. Zweck

Dieses Reglement definiert Rahmen und Prozess zur Einreichung von Förderungsbegehren, zur Beurteilung der eingereichten Unterstützungsgesuche und zur Entscheidungsfindung für die Entscheidungsgremien der Klimastiftung Schweiz.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Die Stiftung bezweckt die direkte und indirekte Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Dazu unterstützt sie kleine und mittelgrosse Unternehmen (KMU) in der Schweiz und in Liechtenstein bei der Entwicklung und Vermarktung von innovativen Produkten und Technologien zum Klimaschutz.

3. Voraussetzung für die Antragstellung

Antragsberechtigt sind schweizerische und liechtensteinische KMU (<250 Vollzeitangestellte über die gesamte Firmengruppe). Nicht antragsberechtigt sind KMU, deren Unternehmenskapital sich zu $\geq 50\%$ in den Händen grösserer Konzerne (inkl. Joint Venture) und/oder öffentlich-rechtlicher Organisationen befindet.

Die Projekte sollten hauptsächlich in der Schweiz oder in Liechtenstein umgesetzt werden. Berücksichtigt wird dabei, wo die Entwicklung, Wertschöpfung und Klimawirkung des Projekts stattfindet und wo der Sitz möglicher Projektpartner liegt.

Jedes Projekt ist von Firmenvertretern gegenüber der Klimastiftung Schweiz zu vertreten.

4. Einreichen eines Gesuchs

Um ein Gesuch einzureichen, ist die Erstellung eines Benutzerkontos auf dem [Antragsportal](#) der Klimastiftung Schweiz nötig. Dort werden die Antragsteller Schritt für Schritt durch den Antragsprozess geführt.

Eingabeschluss für die anschliessende Prüfungs- und Beurteilungsphase ist jeweils der 1. März und der 1. September.

5. Entscheidungsfindung

Die Fördergesuche werden von der Geschäftsstelle der Klimastiftung Schweiz auf ihre Vollständigkeit geprüft. Nicht vollständige Gesuche werden zurückgewiesen. Auf Gesuche, die nicht antragsberechtigt sind (vgl. 2. Gegenstand der Förderung § 3. Voraussetzung für die Antragstellung), wird nicht eingegangen.

Die Beurteilung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren durch das Entscheidungsgremium.

1. Stufe: Eignungskriterien (gemäss Ziffer 6)

2. Stufe: Beurteilungskriterien (gemäss Ziffer 7)

Die endgültige Förderentscheidung (Unterstützungsentscheid und Beitragshöhe) trifft das Entscheidungsgremium jeweils im Mai und November. Es besteht kein grundsätzliches Anrecht auf eine Förderung. Die Stiftung kann jederzeit ohne Begründung entscheiden, ein Projekt nicht bzw. nicht mehr zu fördern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsstelle der Klimastiftung Schweiz teilt der Antragstellerin / dem Antragsteller die Entscheidung des Gremiums schriftlich mit.

6. Eignungskriterien (1. Stufe)

Die Projekte müssen dem Zweck der Klimastiftung Schweiz entsprechen, formal korrekt und komplett eingereicht werden.

Projekte müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 & Ziffer 3 erfüllen.
- Der Förderantrag muss zwingend vor der Durchführung des Projektes eingereicht werden. Dies beinhaltet auch eine Beauftragung von Investitionen (z.B. Auftragsbestätigung). Nachträglich eingereichte Förderanträge werden abgelehnt. Für grössere bzw. langfristige Projekte bedeutet dies, dass nur Projektschritte berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht durchgeführt worden sind.
- Der Stiftungsrat definiert und überprüft regelmässig Förderschwerpunkte und Ausschlüsse innerhalb der Innovationsthemen. Anträge im Rahmen der Ausschluss-themen werden nicht berücksichtigt. Eine aktuelle Übersicht dazu ist auf der Website der Stiftung zu finden.

7. Beurteilungskriterien (2. Stufe)

Erfüllt ein Projekt die Eignungskriterien der 1. Stufe (Ziffer 6), so wird es in der 2. Stufe ausführlich beurteilt.

Je besser die untenstehenden Beurteilungskriterien erfüllt sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines positiven Förderentscheids:

- CO₂-Reduktion (CO₂-Äquivalente) auf das gesamte Projekt gerechnet
- Innovationskraft
- Bezug zur Schweiz oder Liechtenstein
- Additionalität der Finanzierung durch die Klimastiftung Schweiz
- Kommunikative Eignung des Projektes und der Ergebnisse
- Organisation und Kompetenz der Antragstellenden und deren Partner in der Planung und Umsetzung des eingereichten Projektes
- sonstige positive Umweltwirkungen

8. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Art, Umfang, Höhe, Zahlungsmodalitäten und weitere Bedingungen der Förderung werden vertraglich geregelt. Grundsätzlich gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Spenden).
- Co-Finanzierungen sind zulässig, müssen aber offengelegt werden. Die Strategie der Mitfinanzierenden wird geprüft und darf jener der Klimastiftung Schweiz nicht widersprechen.
- Ober- und Untergrenzen des Förderbetrags werden vom Stiftungsrat festgelegt und regelmässig überprüft.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vereinbarung entsprechend dem Reglement.

- Die Auszahlung erfolgt in vertraglich festzulegenden Raten nach belegtem Abschluss des Projektschritts und vollständiger Erfüllung der vereinbarten Auflagen. Entsprechende Belege / Nachweise müssen vorgängig eingereicht werden.
- Die Klimastiftung Schweiz behält sich vor, Projekte während der Durchführungsphase und nach Abschluss auf Einhaltung der Ziele zu überprüfen. Werden wesentliche Pflichten aus dem Reglement oder aus der Vereinbarung nicht eingehalten oder kommt es zu wesentlichen Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan, kann die Zahlung der Förderung eingestellt werden.
- Falls keine Verlängerung schriftlich vereinbart wird, verfallen die Ansprüche auf Förderbeiträge und die Vereinbarung nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Frist.
- Zuwendungen der Klimastiftung Schweiz gelten als von der MWST ausgenommene Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG.

Bei missbräuchlicher Mittelverwendung bleibt eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Mittel der Stiftung vorbehalten.

10. Berichterstattung

Die Projektleitung eines unterstützten Projektes informiert die Stiftung regelmässig entsprechend der Vereinbarung über den gesamten Projektverlauf. Die Information hat schriftlich oder digital (per Mail an info@klimastiftung.ch) zu erfolgen. Die Klimastiftung Schweiz hat das Recht, jederzeit den aktuellen Projektstand und Projektverlauf zu erfahren.

Nach Abschluss des letzten Meilensteins erfolgt eine Berichterstattung in der vereinbarten Form, dessen Inhalt von der Klimastiftung Schweiz für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit und für die Evaluierung ihrer Klimawirksamkeit verwendet werden kann. Des Weiteren ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auch nach Auszahlung der gesamten Fördermittel regelmässig Auskunft über die Entwicklung des Innovationsprojekts zu geben.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommunikation und Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Projekt und deren Unterstützung wird zwischen beiden Parteien abgestimmt. Ziel ist die Bekanntmachung des Projekts.

Es soll stets die Unterstützung im Vordergrund stehen und nicht die Bekanntmachung des Unternehmens.

Die Kommunikation und Veröffentlichung durch den Förderungsempfänger im Zusammenhang mit dem Projekt werden mit der Geschäftsstelle der Klimastiftung Schweiz koordiniert und müssen von ihr bewilligt werden. Wird ein Projekt von Dritten mitfinanziert, muss die Projektkommunikation vorgängig mit diesen koordiniert werden.

Die Klimastiftung Schweiz ist im Rahmen der Kommunikation und von Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt insbesondere, aber nicht ausschliesslich dazu berechtigt, Thema, Antragstellende, Projektrealisierende, Laufzeit, klimaschutzrelevante Projektinformationen, Höhe der erwartenden Einsparungen (CO₂, Energie), Höhe der von der Klimastiftung Schweiz gewährten Zuwendung und Eigenbeteiligung der Antragstellenden bekannt zu geben.

12. Rechte an Ergebnissen

Unter Vorbehalt anders lautender vertraglicher Bestimmungen behalten die Förderungsempfänger neu entstehende Urheberrechte sowie nichtausschliessliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Projektergebnissen.

Derartige Projektergebnisse sind insbesondere Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelte Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, welche bei der Durchführung des Projekts entstehen und dokumentiert sind oder in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen auch deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle, Baumuster oder Prototypen in allen Projektphasen sowie allfällige CO₂-Kredite oder Anrechte, die durch das Projekt entstehen können.

13. Geheimhaltung

Unter Vorbehalt von Ziff. 11 Abs. 2 verpflichten sich die Klimastiftung Schweiz sowie der Förderungsempfänger, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei während der Unterstützungsperiode und darüber hinaus vertraulich zu behandeln. Sämtliche Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zur Kenntnis einer der Parteien gelangenden Geschäftsgeheimnisse, Betriebsmethoden und -zahlen, Zeichnungen und Skizzen, Bilder und sonstigen Unterlagen sind mit der erforderlichen Sorgfalt vertraulich zu halten. Um dies gewährleisten zu können, müssen vertrauliche Informationen beim Einreichen des Antrags spezifisch gekennzeichnet werden.

14. Unsere Erwartungen an die Antragsteller

Unser Engagement zur Förderung des Klimaschutzes und für die nachhaltige Entwicklung bildet einen integrierenden Bestandteil unserer Ziele. Wir erwarten daher von den Antragstellern eine verbindliche Zusage, allgemein in der Schweiz anerkannte rechtliche und ethische Standards zu befolgen. Diese bilden ein wichtiges Element unserer Partnerschaft mit den KMUs sowie den Partnerfirmen. Wir erwarten von Antragstellern, dass sie und ihre Tochtergesellschaften ethische und nachhaltige Geschäftspraktiken in Bezug auf die Menschen- und Arbeitsrechte, den

Umweltschutz sowie die Korruptionsbekämpfung verfolgen. Alle Antragsteller werden zur Kooperation angehalten, um gemeinsam innovative Klimaschutzprojekte für eine nachhaltige Zukunft zu entwickeln und umzusetzen.

15. Haftung des Zuwendungsempfängers, Haftungsausschluss

Die Zuwendungsempfänger sind verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in den jeweiligen Geschäftsgebieten gelten oder als Standards guter betrieblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Praxis angesehen werden.

Die Klimastiftung Schweiz steht nicht für Schäden ein, die den Zuwendungsempfängern aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen. Zudem steht die Klimastiftung Schweiz nicht für Schäden ein, die einem Dritten aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen. Für den Fall, dass die Klimastiftung Schweiz von einem Dritten haftbar gemacht wird, verpflichten sich die Zuwendungsempfänger, die Klimastiftung Schweiz schadlos zu halten.

16. Inkrafttreten

Dieses Reglement Projektförderung tritt am 23. November 2023 in Kraft und ist bis am 31. Dezember 2030 gültig. Es ersetzt alle früheren Versionen.

Zürich, den 23. November 2023

Im Namen des Stiftungsrates der Klimastiftung Schweiz

Der Stiftungsratspräsident

Der Geschäftsführer

Thomas Hügli

Vincent Eckert